

Schützenkameradschaft Dachtel

Satzung

§ 1 Vereinsname, Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Schützenkameradschaft Dachtel“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Register - Nr. 240595) eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Aidlingen - Dachtel.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch das Schießen auf sportlicher Grundlage.

Des Weiteren durch:

- Das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Die Durchführung von Sport- und Schießsportveranstaltungen
- Die Pflege der Kameradschaft

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstehende Unkosten werden gegen Nachweis erstattet. Ihnen kann überdies im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsaufgaben eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG im dort bestimmten Rahmen gewährt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Sept. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen sowie eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, über die durch Beschluss endgültig entschieden wird.
7. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte bzw. den Schützenpass abzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliches Mitglied

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen des Vereins können nach den Richtlinien und Ordnungen, die vom Vorstand und Ausschuss erlassen werden, benutzt werden.

2. Außerordentliches Mitglied

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand und Ausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Die Höhe des Beitrages sowie die Festsetzung von Zusatzbeiträgen und Umlagen erfolgt durch die Hauptversammlung und werden in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereines festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtausschuss

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 1. der erste Vorsitzende
 2. der zweite Vorsitzende
 3. der dritte Vorsitzende
2. Den Gesamtausschuss bilden:
 1. Der Vorstand nach §26 BGB
 2. Die Mitglieder des Ausschusses, laut Geschäftsordnung (siehe auch § 10)
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Zyklus der Wahl wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
5. Ausnahmen können durch die Hauptversammlung festgelegt werden.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Gesamtausschuss berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

§ 10 Ausschuss

1. Die Zusammensetzung des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss durch die Hauptversammlung genehmigt werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Zyklus der Wahl wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Ausnahmen können durch die Hauptversammlung festgelegt werden.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Ausschussmitgliedes ist zulässig.
5. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Gesamtausschuss berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
6. Verschiedene Ausschussämter können in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Hauptversammlung zu genehmigen sind.
2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim oder die Veröffentlichung auf der offiziellen Internetpräsenz des Vereins bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:
 - 4.1 Geschäftsordnung für Vorstand und Ausschuss
 - 4.2 Finanz- und Beitragsordnung
 - 4.3 Jugendordnung
 - 4.4 Ehrungsordnung
5. Daneben können auch weitere Ordnungen erlassen werden, die für einen geordneten Vereinsablauf benötigt werden.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter § 13 der Satzung geregelt.

§ 13 Zuständigkeiten der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes bzw. der Ausschussmitglieder
1. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder laut Geschäftsordnung
3. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses gemäß Geschäftsordnung
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Wahl eines Wahlausschusses
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, eventueller Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 7 Absatz 2)
7. Genehmigung des Haushaltplanes
8. Satzungsänderungen / Genehmigung der Vereinsordnungen nach § 11
9. Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtausschusses
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderungen der Geschäftsordnung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassungen der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung wiederum vom dritten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung ausgewiesen ist.
4. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlussfassung über den Punkt 5. ist nur bei vorheriger schriftlicher Einladung der Mitglieder und Aufnahme in der veröffentlichten Tagesordnung zulässig.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand Bericht zu erstatten. Ansonsten erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte den Kassier zur Entlastung vor.

§ 18 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bzw. Ausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die dafür erforderliche Mehrheit ist im § 14 Absatz 5 festgelegt.
2. Für den Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt im Besonderen für die Förderung des Sports und hier an erster Stelle des Schießsports.

§ 20 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kommunikationsverbindungen) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder (wie etwa Kommunikationsverbindungen) werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des WLSB sowie des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei insbes. Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und Disziplinen sowie die Mitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga- und Rundenwettkämpfen, Turnieren, Meisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die jeweiligen Sportfachverbände.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - i. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - ii. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - iii. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
 - iv. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - v. seine Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Vereins am 30. März 2019 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der am 14. Januar 1968 beschlossenen und am
06. Januar 1978,
03. Februar 1990,
22. März 2003,
31. März 2007,
23. März 2013 ergänzten bzw. geänderten Satzung.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aidlingen 30. März 2019

Satzung ist im Original unterschrieben

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
3. Vorsitzender

.....
Schriftführerin